

ZH_OBERGERICHT RB260001 vom 23. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB260001

FR: ZH_OBERGERICHT RB260001 du 23 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RB260001 del 23 gennaio 2026

Erwägungen

E. 2

Soweit verständlich erhebt die Beklagte in ihrer Beschwerde an die Kammer in erster Linie eine Kostenbeschwerde und rügt die Delegation des Verfahrens an Bezirksrichterin lic. iur. G._____ (act. 2 S. 1 und 3). Ferner stellt sie ein Ausstandsgesuch gegen die am vorinstanzlichen Beschluss mitwirkenden Gerichtspersonen, Gerichtspräsidentin lic. iur. H._____, Bezirksrichterin lic. iur. G._____, Bezirksrichter Dr. iur. I._____ sowie Gerichtsschreiberin MLaw J._____ (act. 2 S. 1). Schliesslich verlangt sie auch die Feststellung der Nichtigkeit der vorinstanzlichen Zuteilungsverfügung vom 19. November 2025 (act. 2 S. 3).

E. 2.1

Die Fristansetzung für die Leistung eines Kostenvorschusses (Dispositiv-Ziffer 1) betrifft die Beklagte nicht, womit kein Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde bzw. keine Beschwer vorliegt (vgl. Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

- 3 -

E. 2.2

Bei der Delegation der Prozessleitung (Dispositiv-Ziffer 2) handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO. Diese kann – mangels gesetzlicher Regelung gemäss Ziffer 1 der Bestimmung – mittels Beschwerde nur angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht. In diesem Zusammenhang macht die Beklagte lediglich pauschal und haltlos geltend, Bezirksrichterin lic. iur. G._____ sei ihr gegenüber feindlich und hasse sie (act. 2 Rz. 2 f. und Rz. 11). Darauf ist folglich nicht näher einzugehen. Auch die Ausführungen der Beklagten zur Zuteilungsverfügung vom 19. November 2025 sind von vornherein nicht zu beachten, führt sie doch auch in diesem Zusammenhang faktenfrei aus, die gesamte 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich hasse sie und missbrauche ihre Ämter rechtswidrig (act. 2 Rz. 9 f.).

E. 2.3

Schliesslich ist auf das Ausstandsgesuch der Beklagten gegen die mitwirkenden Gerichtspersonen mangels Zuständigkeit der Kammer nicht einzutreten (§ 127 lit. c GOG ZH) – was die Beklagte zu wissen scheint, zumal sie bereits vor Vorinstanz ein solches Gesuch (act. 5/11) und im vorliegenden Beschwerdeverfahren in diesem Zusammenhang ein Sistierungsgesuch gestellt hat (act. 2 S. 1).

E. 2.4

Zusammengefasst ist auf die Beschwerde und das Ausstandsgesuch der Beklagten nicht einzutreten. Entsprechend ist das Sistierungsgesuch hinfällig.

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Beklagte für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auch wenn wie vorliegend vorrangig "nur" ein Kostenvorschuss und eine Verfahrensdelegation – und damit prozessleitende Entscheide im Sinne der Zivilprozessordnung – angefochten sind, ist für die Streitwertberechnung auf den Streitwert der Hauptsache abzustellen (vgl. DIGGEL-MANN, DIKE-Komm-ZPO, 3. Auflage 2025, Art. 91 N 7). Die Vorinstanz hat den Streitwert der Ausschlussklage auf CHF 1'000'000.– festgesetzt (act. 4), was – entgegen der Ansicht der Beklagten (vgl. act. 2 Rz. 4 f. und 8) – nicht zu beanstanden ist. Davon ist auch im Beschwerdeverfahren auszugehen. Basierend auf diesem Streitwert ist in Anwendung von § 12 und § 9 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 4 und § 10 Abs. 1 GebV OG die Gerichtsgebühr auf CHF 2'000.– festzusetzen. Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Beklagten nicht,

- 4 - weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt, den Klägern nicht, weil ihnen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.